

Ihm der Art. 23 des am 9. Juni 1815 in Wien abgeschlossenen Vertrags auf das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valendis einräumt. Art. 2. Der Staat Neuenburg, fortan sich selbst angehörend, fährt fort, ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden unter demselben Rechtstitel wie die übrigen Kantone und gemäß dem Art. 75 des obengedachten Vertrags. Art. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft übernimmt zu ihrer Belastung alle Kosten, welche durch die Ereignisse vom September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur, wie jeder andere Kanton, und nach Verhältnis seines Geldkontingents angehalten werden, zur Deckung derselben beizutragen. Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsatz genauer Verhältnismäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmesteuer, oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ausschließlich oder vorzüglich damit belastet werden dürfen. Art. 5. Eine volle und gänzliche Amnestie wird ertheilt werden für alle politische und militärische Verbrechen und Vergehen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und namentlich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung ins Ausland der Waffenpflicht entzogen haben. Eine criminelle oder korrektionelle Klage, oder eine Klage auf Schadenersatz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Korporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen Theil genommen haben. Die Amnestie soll sich gleichfalls auf alle politische und Preßvergehen erstrecken, welche vor den September-Ereignissen stattgefunden haben. Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahre 1848 dem Staatsvermögen einverleibt worden sind, können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden. Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, sowie das vom Baron von Pury der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewissenhaft respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten, und können niemals ihrem Zwecke

entfremdet werden. Art. 8. Die Ratifikationen des Vertrags werden in der Frist von drei Wochen in Paris ausgewechselt. —

Die letzten Nachrichten aus Frankreich haben auf die Börse übel eingewirkt. Cavaignac und andere Candidaten, die der bestehenden Regierung den Eid verweigert haben, sind gewählt worden. Solche Wahlen sind jedoch nur Demonstrationen, welche die bestehende Regierung beruhigen sollen, da sie von Hause aus ungültig sind, indem Niemand zu der Legislative zugelassen werden kann, welcher die Regierung nicht anerkannt hat. Und wenn dies auch nicht der Fall wäre, so brauchte der Kaiser darum noch nicht die Legislative zu fürchten. Nicht um den Befehl des Volkes zu verkünden, sondern um den Rath des Volkes an den Stufen des Thrones niederzulegen, versammeln sich die französischen Repräsentanten. Der Kaiser regiert und das Corps legislatif sagt ihm dazu seine Meinung. Das ist der Sinn der französischen Verfassung. (S. C.)

### Zeitereignisse.

Die Brunnenkur Sr. Maj. des Königs ist auf 21 Tage festgesetzt worden, und der Aufenthalt Sr. Maj. in Marienbad würde danach eine Woche abgekürzt werden. Am 21. Juni nach beendigtem Sonntagsgottesdienste fand die Grund- und Schlusssteinlegung des dasigen protestantischen Bethauses statt. Sr. Maj. der König nahmen Theil an der Festlichkeit.

Sr. Maj. der König erwartet einen Besuch des Kaisers von Oesterreich und beabsichtigt bis Ende Juni in Marienbad zu verweilen, dann aber nach Teplitz zu reisen, wo Ihre Maj. die Königin täglich badet und sich sehr wohl befindet. Nachmittags macht Allerhöchstdieselbe Spazierfahrten nach den umliegenden Bergen und Höhen.

Als die mutmaßliche Zeit der Zusammenkunft der beiden Kaiser Napoleon und Alexander zu Berlin wird der 14. bis 22. September bezeichnet.

In Berlin ist der Wollmarkt glänzend ausgefallen. Die Produzenten sollen Preise erlangt haben, die alle Erwartungen übertrafen.

Im Grunewalder Forst bei Berlin hat ein Brand an 200 Morgen Holz vernichtet.

In Folge des niedrigen Wasserstandes ist es seit 14 Tagen den Dampfschiffen nicht mehr möglich, von